99050027008000

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Geeignetheit des Aufstellortes bestätigen lassen

Heruntergeladen am 12.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327495/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050027008000
Leistungsbezeichnung I	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Geeignetheit des Aufstellortes bestätigen lassen
Leistungsbezeichnung II	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Geeignetheit des Aufstellortes bestätigen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gaststätte, Aufstellerlaubnis, Automaten, Geldspielgeräte, Geeignetheitsbestätigung, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, Bestätigung Aufstellort, Spiele, Glücksspiel
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• Gewerbeordnung (GewO) § 33c Abs. 3 S. 1 • Spielverordnung (SpielV) • Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln) § 4 Abs. 2 • Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
Teaser	
Volltext	Wer gewerbsmäßige Geld- und Warenspielgeräte aufstellen will, benötigt zunächst eine Erlaubnis der zuständigen Behörde für den Gewerbebetrieb (siehe „Weiterführende Informationen"). Geld- und Warenspielgeräte dürfen nur aufgestellt werden: • in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Das gilt nicht für Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben sowie Betriebe, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Modul	Sachverhalt
	• in Beherbergungsbetrieben, • in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder • in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt. Geldspielgeräte dürfen nicht aufgestellt werden: • in Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten, • in Betrieben auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen sowie Betrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden, • in erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben, (z. B. in Gaststätten ohne Alkoholausschank). • auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten, Verfahrensablauf 1. Wenn Sie ein Geld- und Warenspielgerät aufstellen möchten, müssen Sie vor der Aufstellung die Geeignetheit des Aufstellungsortes von der zuständigen Behörde bestätigen lassen. Das können Sie online erledigen oder schriftlich beantragen. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus, laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch und reichen Sie ihn

Modul	Sachverhalt
	ein. 2. Die zuständige Stelle überprüft Ihre Angaben und Unterlagen und fordert ggf. fehlende Nachweise nach. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden per E-Mail über den Bearbeitungsstatus informiert. 3. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen Gebührenbescheid und die Bestätigung per Post. Wenn nicht alle Voraussetzungen bzw. erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag gebührenpflichtig abgelehnt. In diesem Fall können Sie den Grund für die Ablehnung im Bescheid der zuständigen Stelle nachlesen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit des AufstellortesBitte stellen Sie den Antrag online oder nutzen Sie das Formular. Sie müssen einen Antrag stellen, damit Sie eine Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes für das Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit erhalten. • GrundrisszeichnungGrundriss der für den Aufstellort vorgesehenen Räume (möglichst im Maßstab 1:100) • Nachweis der gültigen Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit GewinnmöglichkeitNachweis durch Vorlage der Erlaubnisurkunde bzw. Kopie
Voraussetzungen	• Geeigneter AuffstellortDie Aufstellung darf nur an Orten erfolgen, deren Geeignetheit zuvor von der Gemeinde des Aufstellortes schriftlich bestätigt worden ist. Spielgeräte dürfen nur in erlaubnispflichtigen Schank- und Speisewirtschaften, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher aufgestellt werden.Warenspielgeräte dürfen darüber hinaus auch auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden. • Gültige Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit • BauartzulassungEs dürfen nur solche Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Modul	Sachverhalt
Kosten	60,00 bis 400,00 Euro je Aufwand
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	2-4 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	• Hinweise zum Datenschutz (Ordungsämter des Landes Berlin) • Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Aufsteller-Erlaubnis beantragen (Dienstleistung) • Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bauartzulassung beantragen (Dienstleistung)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes
Ursprungsportal	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Geeignetheit des Aufstellortes bestätigen lassen